

medizinischer Eingriff

gen (Teil B Abschn. I Ziff. 1 Rahmen-Krankenhausordnung - RKO - vom 14.11.1979, GBl.-Sdr. Nr. 1032). Im Notfall kann sich jeder Bürger auch an die bei allen Krankenhäusern bestehenden Rettungsstellen wenden oder über die einheitliche Telefonnummer 115 einen Arzt der Schnellen Medizinischen Hilfe anfordern. Für die Wirksamkeit der medizinischen Grundbetreuung sind stabile Arzt-Patient-Beziehungen wichtig, weil sie die Kontinuität der m. B. gewährleisten und auch wichtige Voraussetzungen für Hausbesuche sind. Sucht ein Bürger eine ambulante Gesundheitseinrichtung auf, in der er bisher nicht behandelt worden ist, so reicht für das Zustandekommen eines m. B. Verhältnisses in der Regel die Vorlage des / Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung aus. Weitere Voraussetzungen sind, daß die Gesundheitseinrichtung von ihrem Leistungsprofil her die m. B. tatsächlich übernehmen kann (bei einem Notfall haben die dort tätigen Ärzte und anderen Mitarbeiter allerdings sofortige medizinische Hilfe zu leisten) und daß der Patient im laufenden Quartal nicht bereits in einer anderen Gesundheitseinrichtung behandelt worden ist. Ist zur Klärung der Diagnose oder wegen weiterer therapeutischer Maßnahmen die Überweisung des Patienten zu einem Facharzt erforderlich, so veranlaßt dies der behandelnde Arzt.

Vertrauen in der Arzt-Patient-Beziehung ist eine Grundbedingung für den Erfolg ärztlicher Maßnahmen. Meist ist die aktive Mitwirkung des Patienten bei der Umsetzung der ärztlichen Empfehlungen und Anordnungen notwendig. Dazu ist es wichtig, daß der Arzt den Patienten über Diagnose und vorgesehene therapeutische Maßnahmen in angemessener Weise informiert (aufklärt). Die Information erstreckt sich auch auf eventuelle Risiken, z. B. eines operativen Eingriffs. Mit der Aufklärung soll die Zustimmung des Patienten zu den ärztlichen Maßnahmen erlangt und ihm die Überzeugung vermittelt werden, daß zur Wiederherstellung seiner Gesundheit auch er selbst beitragen kann und muß. Der Patient hat grundsätzlich Anspruch auf eine wahrheitsgemäße Aufklärung, die ihn jedoch nicht verwirren und irritieren, sondern seinen Genesungswillen stärken soll. Ärzte und andere Mitarbeiter der Gesundheitseinrichtung unterliegen hinsichtlich aller Sachverhalte, die ihnen im Zusammenhang mit der m. B. der Patienten bekannt werden, der / Schweigepflicht. Ihre strikte Einhaltung ist ein wesentliches Fundament für das Vertrauensverhältnis. Die Schweigepflicht wirkt gegenüber jedem Dritten, der nicht an der m. B. beteiligt ist, prinzipiell auch gegenüber Angehörigen des Patienten.

medizinischer Eingriff - Diagnose- und Therapie-maßnahme, die mit operativ-chirurgischen oder anderen instrumentellen Handlungen verbunden ist. M. E. werden von Ärzten, ausnahmsweise, z. B. Injektionen, auch von Schwestern vorgenommen. Sie erfordern ein besonders hohes Maß an Sorgfalt, das

in direktem Verhältnis zu Art und Ausmaß des Eingriffs steht. Der Patient ist gründlich über Notwendigkeit, Art und Weise sowie Umfang des vorgesehenen Eingriffs aufzuklären, auch über evtl. bestehende Risiken und Alternativen. Der Eingriff darf erst durchgeführt werden, wenn der Patient seine / Zustimmung erteilt hat. Diese ist ausnahmsweise nicht erforderlich,

- wenn sie in einer Notsituation nicht zu erlangen ist, medizinische Maßnahmen jedoch notwendig sind, um eine Lebensgefahr oder eine akute Gefahr für die Gesundheit abzuwenden (Teil B Abschn. II Ziff. 13 Rahmen-Krankenhausordnung - RKO - vom 14.11.1979, GBl.-Sdr. Nr. 1032);

- wenn ein Bürger durch eine Rechtsvorschrift oder eine konkrete staatliche Maßnahme *generell dazu verpflichtet* ist, einen m. E. zu dulden, z. B. die Blutalkoholuntersuchung in einem / Ordnungsstrafverfahren.

Tritt trotz gründlicher Vorbereitung und sorgfältiger Durchführung, d. h. trotz Beachtung aller / ärztlichen Sorgfaltpflichten, im Zusammenhang mit dem m. E. eine Gesundheitsschädigung auf, so wird dem Bürger aus sozialpolitischen Gründen im Interesse seiner materiellen Sicherstellung eine Unterstützung auf der Grundlage der AO über eine erweiterte materielle Unterstützung für Bürger bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen vom 28. Januar 1987 (GBl. 11987 Nr. 4 S.34) gewährt. Dazu müssen folgende Voraussetzungen vorliegen: Es muß sich um eine erhebliche Gesundheitsschädigung oder eine schwere Störung von Körperfunktionen handeln, die in krassem Mißverhältnis zu dem Risiko steht, von dem nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft und den Erfahrungen der ärztlichen Praxis zum Zeitpunkt der Durchführung des Eingriffs ausgegangen werden konnte. Der kausale Zusammenhang zwischen dem Eingriff und der Gesundheitsschädigung muß auf Grund ärztlichen Gutachtens feststehen. Mit der Begutachtung werden Ärzte betraut, die an dem Eingriff nicht beteiligt waren. Die erweiterte materielle Unterstützung umfaßt gemäß §§ 2, 5 und 6 der AO im wesentlichen 2 Formen:

- die Versorgung mit Versehrtenfahrzeugen, Prothesen und anderen technischen Hilfsmitteln (* Sachleistungen der Sozialversicherung);

- eine finanzielle Beihilfe in Höhe von 90 Prozent des Nettodurchschnittsverdienstes bis zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit, maximal für die Dauer von 78 Wochen, ferner Pflegekostenbeiträge, einmalige Zahlungen, wenn wegen der Gesundheitsschädigung die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben erheblich erschwert ist. Diese Zahlungen leistet die / Staatliche Versicherung der DDR.

Mehrerlös / Preisverstoß

mehrfache Staatsbürgerschaft - Situation, in der eine Person gleichzeitig die / Staatsbürgerschaft zweier oder mehrerer Staaten besitzt. Da es das souveräne Recht eines jeden Staates ist, den Erwerb seiner Staatsbürgerschaft zu regeln, sind Überschneidun-